

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2022/1/25 Ra 2021/09/0221

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.01.2022

## **Index**

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## **Norm**

AVG §66 Abs4

VStG §19

VStG §24

VStG §44a Z1

VStG §49

VwGG §42 Abs2 Z1

VwGVG 2014 §27

VwGVG 2014 §38

VwGVG 2014 §50

## **Rechтssatz**

Wenn sich der Einspruch sowohl gegen den Schuld- als auch gegen den Strafausspruch der Strafverfügung wendet, spricht die Behörde mit ihrem Straferkenntnis, mit dem es ausdrücklich nur die Strafe herabsetzt, zumindest implizit bestätigend auch über den Schulterspruch ab, kann sie sich in diesem Fall bei der Entscheidung über die Strafe doch nicht auf einen rechtskräftig gewordenen Schulterspruch stützen. Das VwG hat in diesem Fall in der Verwaltungsstrafsache selbst zu entscheiden, sowohl über die Schuld wie auch über die Strafe abzusprechen und in seiner Entscheidung einen unvollständigen Spruch des behördlichen Strafbescheids zu ergänzen (vgl. VwGH 11.9.2019, Ra 2019/02/0094). Für den Fall, dass jedoch der Einspruch auf die Strafhöhe eingeschränkt gewesen ist, hat die Behörde zu Recht nur mehr über diese entschieden. In diesem Fall hat auch das VwG inhaltlich über die Strafe zu entscheiden. Eine Aufhebung kommt auch in diesem Fall nicht in Betracht. Da das VwG jedoch weder die Beschwerde zurückgewiesen noch in der Sache selbst - sei es durch Einstellung des Strafverfahrens oder im Sinn eines Schulterspruchs - entschieden hat, sondern das angefochtene Straferkenntnis der belangten Behörde lediglich aufgehoben hat (vgl. VwGH 23.10.2020, Ra 2020/02/0206), belastete es sein Erkenntnis mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit.

## **Schlagworte**

Allgemein Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch die Sache Besondere Rechtsprobleme

Verwaltungsstrafrecht

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2021090221.L03

## **Im RIS seit**

01.03.2022

## **Zuletzt aktualisiert am**

01.03.2022

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)